

## **Stellungnahme des Paritätischen: Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge brauchen Hilfe zur Erziehung.**

In einigen Bundesländern gibt es derzeit Bestrebungen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) als eine Gruppe mit gruppenspezifischen, homogenen Bedürfnissen und Bedarfen zu konstruieren, um sie sodann möglichst unaufwendigen und kostengünstigen Maßnahmen zuzuführen. Der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, den der Vormund gelten machen muss, soll so umgangen werden.

Demgegenüber stellen wir fest: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche, für die „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“, und deren Vormünder folglich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII haben.

Art und Umfang der Hilfe richten sich dabei nach „dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ – wie es in § 27 Abs. 2 SGB VIII heißt. Hilfe zur Erziehung umfasst dabei insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit ggf. verbundener therapeutischer Leistungen und soll auch bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen – so steht es in § 27 Abs. 3 SGB VIII. Als Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Hilfe ist ein Hilfeplan unter Beteiligung des Betroffenen aufzustellen. (§ 36 Abs. 2 SGB VIII)

Bundesrechtlich ist diese – auf den Einzelfall abstellende - Grundlage im SGB VIII eindeutig vorgegeben und sie entspricht auch den Kriterien der UN-Kinderrechtskonvention.

Alle Versuche, eine Hilfe zur Erziehung zu vermeiden und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen als solchen spezielle „Bedarfe“ zuzuschreiben, die auf speziellen Rechtsgrundlagen in speziellen Einrichtungstypen zu befriedigen seien, sind rechtswidrig und fachlich unvertretbar.

Konkret betrifft dies vor allem die Versuche, die „sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen“ nach § 13 Abs. 3 SGB VIII zur bedarfsgerechten Unterbringungsform für die jungen Geflüchteten umzuinterpretieren. Diese Wohnformen können jungen Menschen zur Verfügung gestellt werden, wenn ihnen für schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung eine Unterkunft fehlt, weil diese Maßnahmen nicht am Wohnort oder in dessen Nähe durchgeführt werden. Ob diese Hilfe gewährt wird, ist eine Ermessensentscheidung des örtlichen Trägers. Wenn sie gewährt wird, ist sie befristet bis zum Ende der auswärtigen Maßnahme. Dies ist keine Maßnahme „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen“ – wie es § 13 Abs. 1 voraussetzt,

sondern eine Unterstützungsoption für die Absolvierung von Ausbildung(-stellen), die nicht am Wohnort stattfinden können. Die sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen sind keine Maßnahme, die die Unterkunft an einem Wohnort in Gänze ersetzt. Sie sind insofern keine geeignete Maßnahme zur Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge.

Darüber hinaus wenden wir uns deutlich dagegen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst in sog. AnKER-Einrichtungen zur „Identitätsfeststellung“ und „Altersfeststellung“ unterzubringen, dann vorläufig Inobhut zu nehmen, dann Inobhut zu nehmen und erst dann ihnen die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung zukommen zu lassen – wie es der Koalitionsvertrag derzeit vorzieht. Jungen geflüchteten Menschen würden so vier Unterbringungsorte zugemutet, bis sich jemand qualifiziert um ihre Bedürfnisse und Bedarfe und ihre Perspektiven in Deutschland kümmert. Das ist eine abschreckungspolitisch inspirierte Kindeswohlgefährdung! Die Altersfeststellung muss – wie bisher – das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vornehmen.

Berlin, 16. Februar 2018

Ansprechpartner:

Norbert Struck, Paritätischer Gesamtverband ([jugendhilfe@paritaet.org](mailto:jugendhilfe@paritaet.org))  
und  
Dr. Melanie Mönnich Paritätischer Landesverband Bayern  
([Melanie.Moennich@paritaet-bayern.de](mailto:Melanie.Moennich@paritaet-bayern.de))